Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/7246774d-ba35-3e32-a97a-37115029900a

Bibliografie	
Titel	Sprengarbeiten (BGV C24)
Amtliche Abkürzung	BGV C24
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 65 BGV C24 - Sichern und Absperren

(1) Wird im Bereich von Leitungen gesprengt, hat der Unternehmer dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen mit den Betreibern festgelegt und durchgeführt werden.

(2) Bei Eisen- und Stahlsprengungen umfasst der Sprengbereich abweichend von § 34 Abs. 1 einen Umkreis von 1 000 m von der Sprengstelle. Er darf entsprechend § 34 Abs. 2 vergrößert oder verkleinert werden.

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH

© 2024 Wolters Kluwer Deutschland GmbH